

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 29. Jänner 1996

7. Stück

7. Gesetz: Wiener Gasgesetz (Wiener Gasgesetz-Novelle 1995); Änderung
(CELEX-Nr. 390L0396, 393L0068)

7.

Gesetz, mit dem das Wiener Gasgesetz geändert wird (Wiener Gasgesetz-Novelle 1995)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Gasgesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/1954, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. für Wien Nr. 14/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Gasgeräte dürfen unbeschadet der Bestimmungen nach Abs. 1 sowie der §§ 2 und 6a nur dann angeschlossen und in Betrieb genommen werden, wenn sie gemäß den Vorschriften über das Inverkehrbringen das CE-Zeichen tragen oder gemäß § 42 der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung – GSV, BGBl. Nr. 340/1994, in Verkehr gebracht wurden.“

2. § 5 Abs. 4 bis 6 und die Anlage A zu § 5 Abs. 3, 5 und 6 entfallen; der bisherige Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“ und lautet:

„(4) Der Magistrat hat den Anschluß und die Verwendung von Gasgeräten oder von Teilen derselben zu verbieten, wenn keine Gewähr für die sachgemäße Verwendung gegeben ist bzw. durch deren Betrieb das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachbeschädigungen verursacht werden können. Eine derartige Maßnahme wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für ein Gerät eine Prüfmarke bzw. ein CE-Zeichen verliehen wurde.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer